

## **Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Februar 2017**

### **Kurzübersicht zum Inhalt:**

- [1] Rechtsprechung**
- [2] Verwaltung**
- [3] Gesetzgebung**
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**
- [5] Internationales**
- [6] Impressum**
- [7] Hinweis zum Urheberrecht**

---

### **[1] Rechtsprechung**

---

#### **Keine Amtshaftung bei Absehen von Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe**

**Karlsruhe.** Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Beschluss vom 24.11.2016 festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft, indem sie nach der Verhaftung des Beschuldigten zunächst von Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe nach § 111b Abs. 2, 5 i. V. m. § 111d StPO abgesehen hat, keine Amtspflichtverletzung begangen hat (III ZR 209/15). Bei der Beurteilung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungshandlungen im Amtshaftungsprozess sei zu berücksichtigen, dass diese nicht auf ihre „Richtigkeit“, sondern allein auf ihre Vertretbarkeit zu überprüfen seien. Die Vertretbarkeit dürfe nur dann verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege die betreffende Entscheidung nicht mehr verständlich sei. Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörde und werden von ihr im Interesse des Geschädigten vorgenommen. Die Untätigkeit des über Anspruch und Gegner informierten Geschädigten begründe deshalb regelmäßig keine Handlungspflicht der Staatsanwaltschaft.

#### **Ehemaliger Geschäftsführer des BLB zu mehr als sieben Jahren Haft verurteilt**

**Düsseldorf.** Das Landgericht Düsseldorf hat einen ehemaligen Geschäftsführer des landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetriebs (BLB) wegen Bestechlichkeit und Untreue zu sieben Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt (LG Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2017 - 18 KLS 1/15). Der Angeklagte soll gemeinsam mit einem Makler durch illegale Absprachen und Zwischenkäufen von Grundstücken die Kaufpreise in die Höhe

getrieben und sich an den Aufschlägen bereichert haben. Der Angeklagte wurde nach dem Urteil noch im Gerichtssaal verhaftet, da das Gericht von Fluchtgefahr ausging.

---

## [2] Verwaltung

---

### **Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters**

**Berlin.** Die Bundesregierung berät derzeit über den Entwurf eines Gesetzes „zur Einführung eines Wettbewerbsregisters“. Der vollständige Text des Referentenentwurfes (Stand: 20.02.2017) kann [hier](#) aufgerufen werden.

Ziel ist die Schaffung eines zentralen bundesweiten Registers, in dem Unternehmen, deren leitende Mitarbeiter wegen schwerwiegender und dem Unternehmen zuzurechnender Rechtsverstöße rechtskräftig verurteilt wurden, erfasst werden. Als eintragungsrelevante Delikte sollen neben Korruptionsdelikten auch Geldwäsche, Menschenhandel, Beteiligung an organisierter Kriminalität und andere schwere Wirtschaftsdelikte - insbesondere Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und Steuerhinterziehung - erfasst sein. Einzutragen sind nach dem Referentenentwurf darüber hinaus auch das Vorenthalten von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben, Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Mindestlohngesetz.

Öffentliche Auftraggeber sollen ab einem Auftragswert von 30.000 € verpflichtet werden beim Register nachzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Öffentlich einsehbar sein soll das Register nicht.

Als Folge einer Eintragung soll das betroffene Unternehmen drei bis fünf Jahre für öffentliche Ausschreibungen gesperrt sein. Jedoch soll das Gesetz auch die Möglichkeit vorsehen, einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen. Dies soll insbesondere dann möglich sein, wenn das Unternehmen Maßnahmen ergreift „*um seine Integrität wiederherzustellen und die Begehung von Straftaten oder schweren Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern*“.

### **EU-Kommission prüft Online-Handel**

**Brüssel.** Die EU-Kommission hat drei getrennte Untersuchungen betreffend den Online-Handel mit Unterhaltungselektronik, Videospiele und Hotelübernachtungen eingeleitet. Ziel der Untersuchungen ist es herauszufinden, ob bestimmte Praktiken im Online-Handel Verbraucher daran hindern, die Produkte bzw. Leistungen über Grenzen hinweg auszuwählen und zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erwerben, und damit möglicherweise gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen (Einzelhandelsbeschränkungen, Diskriminierung auf Grundlage des Standorts, Geoblocking).

Vorläufige Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass derartige Hindernisse in der EU weit verbreitet sind. Die Kommission will Markinformationen sammeln, um die Art und Häufigkeit sowie die Auswirkungen dieser Hindernisse besser zu verstehen und auf Grundlage des EU-Kartellrechts zu bewerten.

---

### [3] Gesetzgebung

---

#### **Heil- und Hilfsmittelreform soll unzulässige Diagnosebeeinflussung verhindern**

**Berlin.** Der Deutsche Bundestag hat am 16.02.2017 die Reform der Heil- und Hilfsmittelversorgung abschließend beraten und den zuvor mehrfach geänderten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) verabschiedet. Die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses sowie der Gesetzentwurf können [hier](#) aufgerufen werden.

Von der Reform umfasst sind auch Maßnahmen, die zur Verhinderung unzulässiger Diagnosebeeinflussung im Rahmen des sog. morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (Morbi-RSA) beitragen sollen. So wird nunmehr gesetzlich klargestellt, dass sich Krankenkassen oder Ärzte über eine unzulässige Beeinflussung von Diagnosen keine finanziellen Vorteile verschaffen dürfen (§ 73 SGB V n. F.). Anlass für die gesetzliche Klarstellung seien Strategien der Krankenkassen, über bestimmte Diagnosen die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds zu erhöhen sowie Versuche, auf die Diagnosekodierung der Ärzte Einfluss zu nehmen. Dabei gehe es speziell um Fälle, die nach dem Morbi-RSA relevant seien: Je kränker Versicherte sind, umso höher fallen die Zuweisungen an die Krankenkassen aus.

Die Krankenkassen werden zudem zur Mitwirkung bei der Aufklärung von Zweifelsfällen verpflichtet (§ 273 SGB V n. F.). Verweigern sie dies, kann das Bundesversicherungsamt (BVA) ein Zwangsgeld von bis zu zehn Millionen Euro verhängen (§ 71 SGB V).

#### **Sozialversicherungspflicht: Ausnahmeregelung für Honorarärzte**

**Berlin.** Mit der erwähnten Reform der Heil- und Hilfsmittelversorgung (vgl. vorhergehende Meldung) soll zudem ein Tatbestand im SGB IV geschaffen werden, wonach die notärztliche Versorgung als nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann (§ 23c SGB IV n. F.). Dieser Verzicht auf die Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten soll zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen beitragen. Es habe sich gezeigt, dass im Rettungsdienst die Versorgung nicht mehr ausreichend über festangestellte Ärzte erbracht werden könne, so dass viele Träger auf Honorarärzte zurückgriffen. Die Neuregelung beschränkt sich auf

Ärzte, die ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst zusätzlich zu einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausüben. Zudem gilt sie für zugelassene Vertragsärzte sowie Ärzte, die eine Privatpraxis betreiben, in Bezug auf ihre zusätzliche notärztliche Tätigkeit.

### **Gesetz gegen Geldwäsche beschlossen**

Die Bundesregierung hat am 22.02.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschlossen. Das Gesetz soll am 26.06.2017 in Kraft treten. Der vollständige Text des Gesetzentwurfes ist [hier](#) abrufbar.

Die Regierung erhofft sich von den Neuregelungen eine Stärkung der Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Mit dem Gesetz wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) umstrukturiert und personell verstärkt. Die FIU, die bislang als „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ beim Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelt war, wird jetzt in die Generalzolldirektion, also in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, überführt. Zugleich werden ihre Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie neu geregelt. Ein Schwerpunkt wird auf der operativen und strategischen Analyse liegen. Das Gesetz schafft zudem die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister, aus dem sich Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen ersehen lassen sollen.

### **Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz: Länderwünschen wird zugestimmt**

**Berlin.** Die Bundesregierung möchte mit dem Entwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG), BT-Drs. 18/11132, die Konsequenzen aus der Veröffentlichung der sogenannten "Panama Papers" ziehen und Steuerumgebungsmöglichkeiten mittels der Gründung und Nutzung von Briefkastenfirmen verhindern sowie das sog. steuerliche Bankgeheimnis, § 30a AO, aufheben (wir berichteten in der WSNA-Ausgabe 01/17). Nunmehr äußerte sich die Bundesregierung am 15.02.2017 zur Stellungnahme des Bundesrates zum StUmgBG und teilte im Wege einer Unterrichtung (BT-Drs. 18/11184) mit, dass sie den meisten Vorschlägen des Bundesrates zustimme. Die übrigen Vorschläge nahm sie „wohlwollend“ zur Kenntnis oder kündigte eine Prüfung des Vorschlags an. Die Vorschläge des Bundesrates sind [hier](#) abrufbar.

---

#### **[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

---

##### **FG Köln: Ahndungsteil einer Kartellbuße ist keine Betriebsausgabe**

**Köln.** Ein vom Bundeskartellamt verhängtes Bußgeld darf auch für den Fall, dass sich die Höhe der Geldbuße am Gewinnpotential der Kartellabsprache orientiert nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden (FG Köln, Urteil vom 24.11.2016, Az.: 10 K 659/16, nicht rechtskräftig). Die Klägerin ging davon aus, dass das vom Kartellamt verhängte Bußgeld zu 49 Prozent den aus der Kartellabsprache resultierenden Gewinn abschöpfe und bildete hierfür eine gewinnmindernde Rückstellung. Diese erkannte das Finanzamt jedoch nicht an. Die hiergegen eingereichte Klage wurde abgewiesen. Ein Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit einem Kartellbußgeld komme nur in Betracht, soweit das Bundeskartellamt ausdrücklich den unrechtmäßig erlangten Gewinn abschöpfe (sog. Abschöpfungsteil). Hingegen könne der sog. Ahndungsteil des Bußgeldes nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Wie sich aus § 81 Abs. 5 GWB ergebe, könne nicht unterstellt werden, dass ein Kartellbußgeld immer schon dann auch den wirtschaftlichen Vorteil abschöpfe, wenn sich die Höhe des Bußgeldes nach dem tatbezogenen Umsatz bemesse.

Die Revision gegen das Urteil des FG Köln ist am Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 2/17 anhängig.

##### **Vertrauensanwalt/-anwältin zur Korruptionsbekämpfung**

**Berlin.** Die Berliner Landesregierungskoalition hat den Senat aufgefordert, die Stelle der Vertrauensanwalt/-anwältin für Korruptionsbekämpfung in einem transparenten Verfahren neu zu besetzen (Drs. 18/76, 11.01.2017). Aufgabe der Vertrauensanwalt/-anwältin soll es auch in Zukunft sein, vertrauliche Mitteilungen von Beschäftigten und Dritten wegen Korruptionsverdachts entgegenzunehmen und an die zuständigen Verwaltungsstellen weiterzuleiten. Ein/e Vertrauensanwalt/-anwältin sei eine sinnvolle Ergänzung zum Berliner System der Korruptionsbekämpfung, welches aus der Spezialabteilung 23 der Staatsanwaltschaft Berlin, der bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelten Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung und der ressortübergreifenden Antikorruptionsarbeitsgruppe unter Leitung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung besteht. Das Abgeordnetenhaus hat den Antrag nach längere Aussprache im Plenum an den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung und an den Hauptausschuss überwiesen (Plenarprotokoll 18/4 vom 12.01.2017, S.175-180).

---

## [5] Internationales

---

### **Bezirksgericht Philadelphia: FBI darf auf Google-Daten auf ausländischen Servern zugreifen**

**Philadelphia.** Ein Bezirksgericht in den USA (District Court for the Eastern District of Pennsylvania) hat am 03.02.2017 entschieden, dass Google dem FBI Kunden E-Mails auf ausländischen Servern zur Verfügung stellen muss. In einem ähnlichen Fall hatte Microsoft im Juli 2016 die Herausgabe von aus europäischen Servern gespeicherten Daten an die US-Strafverfolgungsbehörden erfolgreich verweigert. Damals hatte ein US-Bundesberufungsgericht entschieden, dass US-Behörden Microsoft nicht zur Herausgabe von Nutzerdaten, die auf europäischen Servern gespeichert sind, zwingen können (wir berichteten in der WSNA-Ausgabe 01/17).

Seine von der „Microsoft“-Entscheidung abweichende Auffassung begründete der mit der Sache befasste Richter, Magistrate Judge Thomas J. Rueter, unter anderem damit, dass ein Transfer der Daten auf US-Server keinen Zugriff auf ausländische Daten darstelle, weil der eigentliche Zugriff auf die Daten in den USA erfolge. Google hat Rechtsmittel gegen diese Entscheidung angekündigt.

### **Rechtshilfe im Schengen-Raum**

**Berlin.** Die Bundesregierung hat am 13.02.2017 einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/11140) eingebracht, mit dem die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Überstellung von Tatverdächtigen zwischen Deutschland und den am Schengen-System teilnehmenden Staaten Norwegen und Island geschaffen werden sollen. Der Text des Gesetzentwurfes ist [hier](#) abrufbar. Mit diesem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des IRG möchte die Bundesregierung die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 28.06.2006 zwischen der Europäischen Union einerseits sowie Island und Norwegen andererseits zum Übergabeverfahren umsetzen und „das Auslieferungsverfahren mit den Schengen-assoziierten Staaten Island und Norwegen an das bereits eingeführte Verfahren gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls“ angleichen.

### **Rumäniens Parlament hebt umstrittene Korruptionsverordnung auf**

**Bukarest.** Rumäniens Parlament hat am 21.02.2017 die Eilverordnung der Regierung (Nr. 13) abgelehnt, welche die Verfolgung von Amtsmissbrauch eingeschränkt hätte.

Die Verordnung sah vor, dass Amtsmissbrauch nur noch dann strafrechtlich verfolgt wird, wenn der Schaden mindestens 200.000 Lei (rund 45.000 Euro) beträgt. Das Abgeordnetenhaus stimmte nun gegen die umstrittene Verordnung und für eine weitere Verordnung (Nr. 14), die die erste abschafft. Ebenso hatte in der Woche zuvor auch der Senat votiert.

---

## [6] Impressum

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

## KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[tekin@kralaw.de](mailto:tekin@kralaw.de)

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

### **[7] Hinweis zum Urheberrecht**

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.